

Teilnehmerbegrenzung als Voraussetzung

2.1. S 89 Abs. I Satz 4 bis 6 ZSP-HU

§ 89 Abs. I Sätze 4 bis 6 ZSP-HU sind einschlägig, wenn alle Studierenden die gewünschte Lehrveranstaltung sofort belegen können, es also „nur“ darum geht, sie auf Parallelveranstaltungen zu verteilen. Ziel dieser Härtefallregelungen ist folglich „nur“, die Interessen der Studierenden an einem bestimmten Ort oder Termin zu berücksichtigen, wenn sie berücksichtigungswert sind.

Studierende, die auf einen **barrierefreien Zugang** angewiesen sind, haben Vorrang, wenn nur einer der Parallelveranstaltungsorte einen barrierefreien Zugang hat (Satz 6). Die Berücksichtigung steht nicht im Ermessen („ist“). Sie ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende dies ausdrücklich wünscht.

Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, sollen Vorrang haben, wenn nur einer der Veranstaltungstermine oder -orte eine angemessene Betreuung ermöglicht (**„familiäre Umstände“**). Es *kann* sein, dass der angebotene Abendtermin besser ist, zum Beispiel wenn ein Kind noch keinen Kitaplatz hat und der mitbetreuende Partner nur abends zur Verfügung steht. Es *kann* jedoch auch sein, dass der alternativ angebotene Vormittagstermin günstiger ist, weil ein Kind einen Kitaplatz hat und der Studierende alleinerziehend ist.

Gleiches gilt bei krankheitsbedingten Einschränkungen (**„gesundheitliche Umstände“**). Es *kann* sein, dass der angebotene Dienstagstermin besser ist, weil der Studierende dialysepflichtig ist und nur donnerstags zur Dialyse kann. Es *kann* jedoch auch sein, dass die Parallelveranstaltung am Donnerstag günstiger ist, weil er nur dienstags zur Dialyse kann. Die Berücksichtigung familiärer und gesundheitlicher Belange steht im eingeschränkten Ermessen („soll“). Dies bedeutet, dass die Berücksichtigung grundsätzlich erfolgen muss. Sie darf nur unterbleiben, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Darüber hinaus kann es Gründe geben, die weder familiärer noch gesundheitlicher Natur sind (sonstige **Gruppen von Studentinnen und Studenten**). Es kann zum Beispiel sein, dass Studierende eine weitere Pflichtveranstaltung besuchen müssen und dies nur können, wenn sie einen bestimmten Veranstaltungstermin oder -ort zugewiesen bekommen. Auch hier steht die Entscheidung im eingeschränkten Ermessen.

(3) 4 Bei der Verteilung der Plätze sollen erhebliche Nachteile für einzelne Gruppen von Studentinnen und Studenten vermieden werden. 5 Hierbei sollen insbesondere gesundheitliche und familiäre Umstände berücksichtigt werden. 6 Ein barrierefreier Zugang zu Lehrveranstaltungsräumen ist zu gewährleisten. (2.1. S 89 Abs. I Satz 4 bis 6 ZSP-HU)

(4) Stehen auch nach Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten trotz einer erheblichen Anzahl von berücksichtigungsfähigen Anmeldungen keine weiteren Plätze zur Verfügung, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

§ 90 Auswahlverfahren bei Lehrveranstaltungen

(1) 1 Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst diejenigen Studentinnen und Studenten bevorzugt ausgewählt, für die die Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist.

2 Innerhalb dieser Gruppe werden Personen, für die eine Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, besonders berücksichtigt.

3 Eine außergewöhnliche Härte kann nur vorliegen, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre, Gründe in der Person der Studentin oder des Studenten die sofortige Teilnahme an der Lehrveranstaltung zwingend erfordern.

(2) Übersteigt bereits die Anzahl der Personen nach Absatz 1 die Anzahl der verfügbaren Plätze, so sind die Plätze an diese Personen nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte zu vergeben.

(3) 4 Bei der Verteilung der Plätze sollen erhebliche Nachteile für einzelne Gruppen von Studentinnen und Studenten vermieden werden. 5 Hierbei sollen insbesondere gesundheitliche und familiäre Umstände berücksichtigt werden. 6 Ein barrierefreier Zugang zu Lehrveranstaltungsräumen ist zu gewährleisten. (2.1. S 89 Abs. I Satz 4 bis 6 ZSP-HU)

2.2. S 90 Abs. I Sätze 2 und 3 ZSP-HU

(...) Ziel dieser Härtefallregelung ist es, das Interesse an einem schnellen Abschluss zu berücksichtigen, wenn es berücksichtigungswert ist. **Die Existenz von Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderungen oder chronischen Krankheiten als solche sind daher keine Härtefallgründe. Die Begründung muss stets einen Zeitbezug haben.**

§ 90 Abs. I Satz I Satz I stellt klar, dass die Studierenden **zunächst danach einzuteilen sind, ob sie die Lehrveranstaltung als Pflichtveranstaltung oder Wahlpflichtveranstaltung belegen möchten.** Ein „normaler“ Studierender, der die Lehrveranstaltung als Pflichtveranstaltung benötigt, hat daher eine bessere Position als ein Studierender, den das Warten zwar hart treffen würde, der jedoch alternativ eine andere, sofort belegbare Lehrveranstaltung wählen könnte.

Denkbare Härtegründe im Rahmen des § 90 ZSP-HU sind zum Beispiel schnell fortschreitende Krankheiten (**gesundheitliche Gründe bzw. Behinderungen**), Schwangerschaften, bevorstehende Vaterschaften oder absehbarer Pflegebedarf eines nahen Angehörigen (**familiäre Gründe**). Auch der baldige Wegfall einer Verdienstmöglichkeit könnte beachtenswert sein, wenn jemand sein Studium nur durch eigenen Verdienst finanzieren kann, es also ohne Härtefallzulassung abbrechen müsste (**soziale Gründe**). (...)

DIE ABSCHLIESSENDE ENTSCHEIDUNG MUSS RECHTLICH DURCH DIE/DEN DOZENTEN DER LEHRVERANSTALTUNG GETROFFEN WERDEN!

(3) 4 Bei der Verteilung der Plätze sollen erhebliche Nachteile für einzelne Gruppen von Studentinnen und Studenten vermieden werden. 5 Hierbei sollen insbesondere gesundheitliche und familiäre Umstände berücksichtigt werden. 6 Ein barrierefreier Zugang zu Lehrveranstaltungsräumen ist zu gewährleisten. (2.1. S 89 Abs. I Satz 4 bis 6 ZSP-HU)